

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0122/21	01.04.2021
zum/zur		
A0192/20 CDU-Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Installation Fußgängerüberweg Friedrich-Ebert-Straße/Gübser Weg/GETEC-Arena		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	11.05.2021	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	27.05.2021	
Stadtrat	10.06.2021	

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 08.10.2020 gestellten Antrag A0192/20 unter Beachtung des Änderungsantrages A0192/20/1 möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

- **Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Querungshilfe) (FGÜ – Zeichen 350-10 und 350-20) in der Friedrich-Ebert-Straße im Kreuzungsbereich Gübser Weg/GETEC-Arena (auf Höhe der Kanonenbahn) möglich ist**

Die örtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) sind entsprechend den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) nicht gegeben.

Die verkehrlichen Voraussetzungen, wie z.B. „die Fußgängerverkehrsstärken an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr“ liegen zur Zeit nicht vor.

Aktuelle Verkehrszählungen (Kraftfahrzeug und Fußgänger) liegen für den oben genannten Kreuzungsbereich nicht vor. Frühjahrszählungen 2021 fallen aufgrund der Pandemielage aus, diese könnten gegebenenfalls im Herbst 2021 (geplanter Zählzeitraum: 06.09.2021 bis 08.10.2021) eingeordnet werden. Ziel ist es eine verlässliche Datenlage zu erfassen. Zur Thematik sollte beachtet werden, dass in Höhe des Stadions bei Veranstaltungen (die meist außerhalb der Spitzenstunden des Verkehrs, samstags und sonntags stattfinden) polizeiliche Maßnahmen zur Lenkung der Verkehrsströme angewendet werden, insbesondere im Zusammenhang mit der An- und Abreise. Je nach zu erwartender Veranstaltungsart (Zuschaueraufkommen und Konfliktpotential) kommt es zu Sperrungen von Straßenabschnitten zugunsten gesicherter Querungsstellen für Fußgängerströme.

Fußgängerüberwege und Lichtsignalanlagen (LSA) mit Anforderungen können diese Maßnahmenkonzepte unter anderem auch zur Gefahrenabwehr nicht ersetzen.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist an dieser Stelle kein FGÜ genehmigungsfähig. Dieser würde hier diagonal über die Straße verlaufen und mitten in der Kreuzung liegen. Auch eine Querungshilfe würde hier nicht in der Flucht des Radweges aufgebracht werden können, da diese die Fahrbeziehung in den Gübser Weg behindern würde.

- **Bau eines kleinen Kreisverkehrs (ca. 30 Meter Außendurchmesser) nach Rast06 6.3.3 „Kreisverkehre“ mit Mittelinseln und Zebrastreifen an den Zu- und Ausfahrten, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten (DIN 18030), Handbuch Barrierefrei 2.4.5, 68ff**

Die Einordnung wurde skizzenhaft geprüft. Da es sich um städtische Grundstücke handelt, wäre die Einordnung unter Inanspruchnahme des östlichen "Parkplatzes" lagemäßig möglich. Die Errichtung von Kreisverkehrsplätzen wird durch die technischen Regelwerke empfohlen, wenn die Verkehrsmenge gleichmäßig auf die Haupt- und Nebenverkehrsströme verteilt sind, dann bringt der Kreisverkehr für die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss entsprechende Vorteile. Der Anteil des Verkehrsstroms aus dem Gübser Weg an der Gesamtbelastung des Verkehrsknotens beträgt (lt. Verkehrsmodell-Analyse) rd. 8 %.

Es ergibt sich eine sehr ungleichmäßige Verteilung der Haupt- und Nebenverkehrsströme, somit wäre ein Kreisverkehr an dieser Stelle laut Merkblatt für Anlagen von Kreisverkehren nicht empfehlenswert. Eine gewünschte Verbesserung der Querverbindung für Fußgänger und Radfahrer würde mit der Anordnung eines Kreisverkehrs nicht erfolgen. Für Fußgänger erfolgen längere Wege, ferner ergibt sich eine schwierige Führung für Radfahrer sowie Nachteile für Blinde und Sehbehinderte.

- **Bau einer Lichtsignalanlage die alle Zu- und Abfahrten inklusive der Fuß- und Radwegebeziehungen regelt**

Aktuelle Kfz- und Fußgänger-Zählungen liegen nicht vor. Aufgrund der aus dem Verkehrsmodell aufgezeigten Verkehrsmengen (lt. Verkehrsmodell- Analyse), Querschnitt Friedrich-Ebert-Straße / Höhe Kanonenbahn = 5.800 Fahrzeuge RI Süd, 6.300 FZ RI Nord ergeben 12.100 Fahrzeuge am Tag (24h) im Querschnitt. Spitzenstunde wäre rd. 10 % des 24-Stundenwertes, d. h. rd. 1.210 Fahrzeugen/Stunde im Querschnitt.

Fazit:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und o. g. Ausführungen wird die Errichtung einer Querungshilfe, eines Fußgängerüberweges sowie eines Kreisverkehrs nicht empfohlen. Des Weiteren wird aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelegung die Installation einer Lichtsignalanlage gegenwärtig ebenfalls nicht empfohlen.

In Abhängigkeit der Entwicklung des Verkehrsaufkommens werden erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherheit geprüft.



Rehbaum